

Pressemitteilung 8/2010

Sonderkündigungsrecht bei Erhebung von Zusatzbeiträgen

Die Verbraucherzentrale Hessen berät bei der Wahl einer gesetzlichen Krankenkasse

Frankfurt, 28.01.2010 **Mehrere gesetzliche Krankenkassen haben angekündigt, künftig einen Zusatzbeitrag von ihren Versicherten zu erheben. „Wer den Zusatzbeitrag nicht bezahlen möchte, hat die Möglichkeit, von seinem Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des übernächsten Monats Gebrauch zu machen“, erläutert Daniela Hubloher von der Verbraucherzentrale Hessen. Von dieser Kündigungsmöglichkeit ausgenommen sind Versicherte, die einen Wahltarif mit einer dreijährigen Bindungsfrist gewählt haben. Gemäß Sozialgesetzbuch muss eine Krankenkasse ihre Mitglieder spätestens einen Monat vor erstmaliger Fälligkeit des Zusatzbeitrages auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen. „Anderenfalls verschiebt sich die Erhebung des Zusatzbeitrags und die Frist für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts um den entsprechenden Zeitraum“, so Hubloher weiter.**

Üben Versicherte das Sonderkündigungsrecht fristgerecht bis zur erstmaligen Fälligkeit aus, wird der Zusatzbeitrag nicht erhoben. Die Krankenkasse muss dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung eine Kündigungsbestätigung ausstellen. Innerhalb der Kündigungsfrist, die zwei Monate zum Monatsende beträgt, muss der Versicherte eine Mitgliedschaft bei einer neuen Kasse nachweisen. Erst dann wird die Kündigung wirksam.

Bei der Wahl einer neuen Krankenkasse können Unterschiede in Service und Leistung eine Rolle spielen. Die Verbraucherzentrale Hessen unterstützt Verbraucher dabei mit computergestützter telefonischer oder persönlicher Beratung.

Der Zusatzbeitrag ist auf maximal ein Prozent des beitragspflichtigen Einkommens, also derzeit auf maximal 37,50 € begrenzt. Unabhängig vom Einkommen und ohne diesbezügliche Prüfung kann eine Krankenkasse einen pauschalen Zusatzbeitrag bis 8 € erheben. Mehrere Krankenkassen wie die DAK und KKH-Allianz haben angekündigt, den Zusatzbeitrag von 8 € erheben zu wollen.

Ergänzende Informationen für Verbraucher:

- **Telefonische Patientenberatung** der Verbraucherzentrale Hessen unter 0900 1 972013, montags 10 bis 14 Uhr. *1,75 Euro/Minute aus dem Festnetz der DTAG - andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen.*
- **Persönliche Beratung** dazu bei der Verbraucherzentrale Hessen, Beratungszentren Frankfurt/Rhein-Main und Darmstadt sowie in der Beratungsstelle Wiesbaden nach Terminvereinbarung.

Terminvereinbarung:

Frankfurt: 01805- 972010. *0,14 € pro Minute bei Anrufen aus dem deutschen Festnetz, andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen; ab 1.3.2010 maximal 0,42 € aus dem Mobilfunk..*

Darmstadt: 06151-279990,

Wiesbaden: 0611-378081.

Beratungskosten: 20 € pro angefangene 15 Minuten.

- **Hessenweites Servicetelefon 0180 5 972010.** *0,14 € pro Minute aus dem Festnetz der DTAG - andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen; ab 1.3.2010 maximal 0,42 € aus dem Mobilfunk.* Informationen über das Beratungs- und Seminarangebote sowie die Öffnungszeiten der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen; teilweise auch Terminvereinbarung möglich. Keine Beratung!

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen: Borken, Bahnhofstraße 36 b · Kassel/Nordhessen, Bahnhofplatz 1 (Kulturbahnhof) · Gießen, Südanlage 4 · Fulda, Karlstraße 2 · Frankfurt/Rhein-Main, Große Friedberger Straße 13-17 (Nähe Konstablerwache) · Darmstadt/Region Starkenburg, Luisenplatz 6 (Carreegalerie) · Rüsselsheim/Groß Gerau, Marktstr. 29 · Wiesbaden, Luisenstr. 19 (im Umweltladen)